

Einkaufsbedingungen für Montageleistungen (AEB-Montage) der BERGER GROUP

Stand Juli 2024

I. Geltungsbereich / Vertragsbestandteile

1. Diese AEB-Montage gelten ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der BERGER GROUP und sonstigen ausdrücklich vereinbarten besonderen Vertragsvereinbarungen für sämtliche von Unternehmen der BERGER GROUP (im Folgenden BERGER genannt) als Auftraggeber gegenüber Auftragnehmern beauftragten Montageleistungen.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen den AEB und den AEB-Montage von BERGER haben im Zusammenhang mit beauftragten Montageleistungen die AEB-Montage vorrangige Geltung.
3. Die von BERGER beauftragten Montageleistungen erfolgen ausschließlich zu den vorstehenden Bedingungen von BERGER. Abweichungen sind schriftlich zu vereinbaren. Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und finden, auch wenn BERGER diesen nicht ausdrücklich widerspricht, keine Anwendung.
4. Diese AEB-Montage gelten nur im Geschäftsverkehr von BERGER mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB als Auftragnehmer.
5. Ergänzend finden auf das Vertragsverhältnis zwischen BERGER und dem Auftragnehmer insbesondere auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik, DIN-Normen, die maßgeblichen Regeln der Sicherheitstechnik, die Umweltschutzbestimmungen, Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- oder arbeitsmedizinischen Vorschriften sowie ggf. dem Auftragnehmer bekannt gemachte weitergehende Sicherheitsvorschriften von BERGER-Kunden Anwendung.

II. Leistungsumfang des Auftragnehmers

1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Montageleistungen ergeben sich aus dem Leistungsumfang der Bestellung von BERGER. Angebote und Kostenvorschläge des Auftragnehmers begründen für BERGER keine Verpflichtungen.
2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer ein vollständiges Gesamtmontagegewerk, so dass im Leistungsumfang des Auftragnehmers grundsätzlich insbesondere auch Folgendes enthalten ist: das Abladen am Montageort, Überprüfung der Montagegegenstände und Hilfsmittel auf Schäden und Vollständigkeit, die Zwischenlagerung, der Transport am Montageort, einschließlich Gestellung der entsprechenden Transportmittel, Einbringen der für die Montage benötigten Teile in das Montageobjekt, Kran und Hebezeuge, Gerüste, Verbindungsmaterialien, Beleuchtung des Arbeitsbereiches des Auftragnehmers sowie der Zugangswege und die Gestellung des notwendigen Personals ohne jegliche Zusatz- oder Nebenkosten für BERGER sowie alle sonstigen Leistungen, die für ein Gesamtmontagegewerk erforderlich sind.
3. Der Auftragnehmer führt die Montageleistungen grundsätzlich in eigener Verantwortung, mit eigenem Werkzeug sowie erforderlichen eigenen Gerätschaften, eigener Baustelleneinrichtung und eigenen Arbeitsschutzmitteln aus und verpflichtet sich, nur zuverlässige, erfahrene und geeignete Arbeitskräfte für die Ausführung der Arbeiten einzusetzen.
4. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges des Auftragnehmers oder vereinbarter Fertigstellungstermine/Fertigstellungsfristen müssen zwischen BERGER und dem Auftragnehmer ausdrücklich und einvernehmlich vereinbart werden.

III. Personal

1. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen mit eigenem Personal, eine Einschaltung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von BERGER. Der Einsatz von Dritten bzw. eine entsprechende Zustimmung von BERGER diesbezüglich lässt die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages und etwaige Verstöße und Schäden unberührt.
2. Die Namen des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals sind BERGER bzw. dessen Bauleiter rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Montagebeginn, schriftlich mitzuteilen.
3. Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten BERGER eine geeignete verantwortliche Person zu benennen, die für die gegenseitige Abstimmung mit BERGER insbesondere auch der erforderlichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen sorgt (Montageleiter). Befindet sich die Baustelle im nicht deutschsprachigen Ausland, muss der Montageleiter des Auftragnehmers zusätzlich auch die englische Sprache oder die entsprechende Landessprache beherrschen.
4. Der Montageleiter des Auftragnehmers oder sein Stellvertreter muss während der Arbeitszeit ständig am Montageort verfügbar sein. Die Qualifikationen des Montageleiters müssen vom Auftragnehmer gegenüber BERGER schriftlich nachgewiesen werden.
5. Etwaige Arbeitszeitaufzeichnungen, aus denen Ort, Datum und Art der geleisteten Arbeit sowie Namen und Berufsstand der eingesetzten Arbeitskräfte ersichtlich sein müssen, sind vom Auftragnehmer täglich, spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag, zur schriftlichen Anerkennung der Bauleitung von BERGER vorzulegen.
6. BERGER bzw. dessen Bauleiter behält sich vor, das eingesetzte Personal des Auftragnehmers, hinsichtlich Führung und handwerklicher Eignung, zu überwachen. Wird fehlende Qualifikation oder schlechte Disziplin festgestellt, ist der Bauleiter von BERGER nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer berechtigt, das betreffende Personal von der Baustelle zu verweisen. Entsprechender, für BERGER kostenloser und terminneutraler Austausch, ist innerhalb von zwei Schichten vorzunehmen. Die vertraglichen Verpflichtungen verbleiben uneingeschränkt beim Auftragnehmer.
7. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss über die notwendigen Arbeitsgenehmigungen verfügen. Für die Einholung gegebenenfalls erforderlicher Arbeitserlaubnisse / -genehmigungen ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Sind für den Montageort besondere Qualifikationen oder Anforderungen erforderlich, so hat der Auftragnehmer auch diese zu erbringen.
8. Der Auftragnehmer hat bei der Beschäftigung von Arbeitskräften alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere Arbeitnehmerschutzgesetz (einschließlich Verordnungen) einzuhalten. Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiter alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften für die Ausländerbeschäftigung, fremdenpolizeiliche pass- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten. Dies gilt entsprechend auch für die Beschäftigung arbeitnehmerähnlicher Mitarbeiter und Selbstständiger durch den Auftragnehmer. Sollte BERGER in diesem Zusammenhang von Mitarbeitern des Auftragnehmers bzw. eines eingesetzten Subunternehmens oder von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, BERGER von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen.
9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass den bei der Ausführung der Leistungen eingesetzten Mitarbeitern (auch den Mitarbeitern etwaiger Subunternehmer) mindestens den gesetzlichen Mindestlohn nach den jeweils anwendbaren Regelungen gezahlt wird und auch alle übrigen, sich aus den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Sollte BERGER in diesem Zusammenhang von Mitarbeitern des Auftragnehmers bzw. eines eingesetzten Subunternehmens oder von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, BERGER von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen.

IV. Vertragsdurchführung

1. Der Auftragnehmer hat sich über die Lage und die Beschaffenheit des Montageortes sowie die Verhältnisse am Montageort und sonstige damit zusammenhängende Fragen, wie Arbeitsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten, Art und Befahrbarkeit des Geländes, Lagermöglichkeiten, vorhandene oder zu erstellende Einrichtungen, Lagerhaltung, Lage der Übergabestellen der Betriebsmittel, die am Ausführungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsverordnungen und den Einsatz ortsansässigen Personals usw. durch Ortsbesichtigung und/oder gegebenenfalls durch entsprechende Rückfragen rechtzeitig vor Vertragsschluss zu unterrichten. Erschwernisse, Verzögerungen oder Mehrkosten können in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer nachträglich nicht geltend gemacht werden.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat sich der Auftragnehmer über die Maßgenauigkeiten von Fundamenten, Ankerlöchern oder sonstiger Anschlussteile an Liefer- und Montagegrenzen zu überzeugen. Notwendige Anschluss- und Einbindungsarbeiten an bereits vorhandenen fremden Anlagenteilen gehören auch dann zum Leistungsumfang des Auftragnehmers, wenn dies eine De- und Remontage von störenden Bauteilen bedingt. Werden evtl. erforderliche schriftliche Rügen seitens des Auftragnehmers nicht unverzüglich ausgesprochen, so kann sich der Auftragnehmer nicht darauf berufen und auch keine eventuellen Mehrkosten daraus geltend machen.
3. Dem Auftragnehmer obliegen alle Arbeiten, die erforderlich sind, um einen im Sinne der Baustellenordnung sauberen und unfall sichereren Arbeitsplatz herzustellen und zu erhalten. Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsunterbrechungen von mindestens einem Kalendertag (z.B. Wochenende, Feiertage) seine Montagestellen, Werk- und Lagerplätze und sonstige Anlagen auf seine Kosten gründlich aufzuräumen und von allen Schuttmassen, überflüssigem Rüstmaterial und sonstigen Abfällen besenrein zu säubern. Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zur Sauberhaltung der Baustelle kann von BERGER eine Reinigung durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers erfolgen.
4. Gem. gesetzlichen Auflagen ist der Auftragnehmer verpflichtet, anfallende Transportverpackungen sowie Abfall- und Schadstoffe zu entsorgen. Der Auftragnehmer haftet für Nachteile und Folgen von behördlichen oder gesetzlichen Maßnahmen, die BERGER infolge einer nicht ordnungsgemäßen Behandlung der Abfallstoffe durch den Auftragnehmer treffen. Bis zur erfolgten Abnahme des Montagegesamtwerkes durch BERGER oder durch den Endkunden gilt der Auftragnehmer als Abfallerzeuger i.S.v. § 3 (8) KrWG.
5. Anordnungen auf der Baustelle erfolgen ausschließlich durch die örtliche Bauleitung von BERGER bzw. durch die von BERGER schriftlich benannten Mitarbeiter. Die Verantwortung für die zu erbringenden Leistungen sowie die Einhaltung sicherheitstechnischer Vorschriften verbleibt jedoch stets beim Auftragnehmer.

V. Sicherheit und Unfallschutz

1. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, alle gültigen Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben für Arbeitgeber, insbesondere die der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung sowie der Arbeitszeitregelung zu beachten. BERGER nimmt diesbezüglich keine Überwachungsfunktion wahr. Der Auftragnehmer handelt insoweit eigenverantwortlich und ist bei Fehlverhalten in vollem Umfang für zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haftbar.
2. Hat der Kunde von BERGER eigene, die gesetzlichen Vorgaben ergänzenden Regeln (z. B. Werkvorschriften) herausgegeben, so sind diese auf dem Werksgelände zu beachten. Kommt es durch Nichtbeachtung durch Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. durch Mitarbeiter der vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmern zu Schäden oder zu Werksverboten für eingesetztes Personal, so gehen alle daraus resultierenden Schadensersatzforderungen zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer stellt durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicher, dass alle seine Beschäftigten (eigene Mitarbeiter des Auftragnehmers und etwaige Mitarbeiter von eingesetzten Subunternehmen) sich entsprechend verhalten.
4. Der Montageleiter des Auftragnehmers erhält zu Beginn seiner Tätigkeit eine aktenkundige Arbeitssicherheitsunterweisung anhand der Arbeitssicherheitsanleitung von BERGER sowie der Werkvorschriften des Kunden von BERGER. Die Unterweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgt durch dessen Montageleiter.
5. Der Auftragnehmer muss Einrichtungen, Anordnungen und entsprechende weitere Maßnahmen treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift DGUV 1 „Grundsätze der Prävention“ und den sonst für den Auftragnehmer geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den einschlägigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen anwendbaren Rechtsvorschriften darüberhinausgehende Anforderungen gestellt werden, sind diese vom Auftragnehmer ebenfalls in eigener Verantwortung einzuhalten.
6. Der Auftragnehmer muss die strikte Einhaltung der für die jeweilige Leistung anerkannten Regeln und Vorschriften zur Sicherung des Montagebetriebs, der Unfallverhütung und des Schutzes vor Baulärm sicherstellen. Er wird seine Erfüllungsgehilfen insbesondere auf die Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften verpflichten. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen für Sicherheit, dem Produktsicherheitsgesetz, den VDE-Vorschriften und anderen anwendbaren Vorschriften entsprechen.
7. BERGER ist berechtigt, jederzeit Auskunft über die vom Auftragnehmer getroffenen Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen, über die Unterweisungen und Anweisungen an dessen Beschäftigten und die Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen zu verlangen und Einsicht in die Dokumentationsunterlagen zu nehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Unterlagen auf Verlangen von BERGER vorzulegen.
Wenn die Überprüfung ergibt, dass
 - a) Mängel bei der Fachkunde, Qualifizierung oder Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters des Auftragnehmers oder eines eingesetzten Subunternehmers bestehen, ist BERGER berechtigt, den Austausch des Beschäftigten zu verlangen,
 - b) Mängel in der Unterweisung oder Aufsicht der Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines eingesetzten Subunternehmers bestehen, ist BERGER berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist die Beseitigung der Missstände zu verlangen und für die Zwischenzeit die Weiterarbeit zu untersagen. Der Auftragnehmer gerät dann durch die hieraus folgende Verzögerung oder Nichtausführung des Auftrags in Verzug. In besonders schwerwiegenden Fällen oder bei Wiederholung ist BERGER zur fristlosen Kündigung des Auftrags berechtigt.
8. BERGER behält sich Eingriffs- und Weisungsrechte zur Koordination bei gegenseitiger Gefährdung, bei Gefahr im Verzug und zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit vor. Insbesondere können Tätigkeiten untersagt werden, wenn die notwendige persönliche Schutzausrüstung oder -kleidung oder andere Sicherheitsausrüstung (z.B. Absturzsicherung) nicht getragen bzw. nicht verwendet wird. Der Auftragnehmer gerät dann durch die Verzögerung oder Nichtausführung des Auftrags in Verzug. In besonders schwerwiegenden Fällen oder bei Wiederholung ist BERGER zur fristlosen Kündigung des Auftrags berechtigt.
9. Der Auftragnehmer hat auf der Baustelle für die „Erste Hilfe“ die vorgeschriebenen Verbandskästen bereitzuhalten und für deren Ergänzung Sorge zu tragen. Mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer und Sicherheitsbeauftragter hat ständig unter seinen Mitarbeitern anwesend zu sein. Unfälle sind unverzüglich der Berufsgenossenschaft des Auftragnehmers zu melden. Ein Duplikat der Anzeige ist dem Bauleiter von BERGER auszuhändigen.

VI. Termine und Fristen

1. Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Termine/Fristen einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Fertigstellung der Montageleistung ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Eine vorzeitige Fertigstellung von Montageleistungen oder Teilleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BERGER. Die Fertigstellung der Montage ist BERGER bzw. dessen Bauleiter rechtzeitig, vor dem vereinbarten/ vorgesehenen Termin, schriftlich zu melden.
2. BERGER legt dem Baufortschritt entsprechend, regelmäßige Bau-, Planungs- und Montagebesprechungen auf der Baustelle bzw. am Montageort mit dem verantwortlichen Projektleiter und, soweit notwendig, mit betreffenden Spezialisten des Auftragnehmers fest. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Besprechungen teilzunehmen und über entsprechende Besprechungsprotokolle anzufertigen.
3. Der Auftragnehmer fertigt Tagesberichte an, die bis 10:00 Uhr des folgenden Tages bei der Bauleitung von BERGER vorzulegen sind. Der Auftragnehmer fertigt ferner wöchentlich Fortschrittsberichte an, in welchen der Stand des Projektes, mit dem Arbeitsfortschritt seit dem letzten Bericht mit entsprechenden Nachweisen etc. dokumentiert werden. Die Berichte müssen außerdem festgestellte Mängel und eingetretene bzw. zu erwartende Terminschwierigkeiten und die dagegen getroffenen Maßnahmen enthalten. Die Folgeberichte haben den Status der Abarbeitung/Aufholung der Mängel/Terminschwierigkeiten zu dokumentieren.
4. Falls eine Terminverzögerung eintritt oder droht, insbesondere wenn bereits vereinbarte Zwischentermine nicht eingehalten wurden, hat der Auftragnehmer zur Einhaltung der Fertigstellungstermine das Montagepersonal auf Anforderung der Bauleitung innerhalb von 2 Schichten zu verstärken und/ oder Sonderschichten einzulegen und dafür ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
5. Sollte bereits vor Fälligkeit der Montageleistung des Auftragnehmers offensichtlich werden, dass eine termingerechte Fertigstellung – auch der vereinbarten Zwischentermine vor dem Gesamtfertigstellungstermin – nicht eingehalten werden kann, hat BERGER nach vorheriger Fristsetzung und entsprechender Ankündigung gegenüber dem Auftragnehmer darüber hinaus das Recht, zusätzlich Fremdfirmen bis zu dem Zeitpunkt einzusetzen, an dem die Einhaltung der vereinbarten Zwischen- bzw. Endtermine durch den Auftragnehmer wieder sichergestellt werden kann. Weitergehende Rechte von BERGER bleiben unberührt. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
6. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist davon auszugehen, dass eine Mehrzahl von Gewerken am Montageort bzw. auf der Baustelle zeitgleich abgewickelt werden. Dadurch ergeben sich regelmäßige Überschneidungen und Behinderungen. Für solche Behinderungen, die das Maß des Zumutbaren nicht überschreiten, kann der Auftragnehmer weder Terminverlängerung noch Mehrkosten geltend machen. Das gleiche gilt für Ausführungs- bzw. Montageerschwerisse. Ebenso kann der Auftragnehmer Schlechtwetter nicht als Erschwernis / Behinderung geltend machen, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt i.S.v. § 10 der AEB vor.

VII. Werkzeuge / Ausrüstung / Montagematerial

1. Das Einrichten der Baustelle ist in den Vertragspreisen enthalten.
2. Der Auftragnehmer stellt alle zur Ausführung seiner Arbeiten erforderliche Baustellenausrüstungen wie z. B. Werkzeuge und Maschinen aller Art sowie Gerüste (bis zu einer Arbeitshöhe von 6 Metern). Die Kosten dafür sind im Auftragswert bzw. in den Einheitspreisen enthalten. BERGER übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Werkzeuge und Ausrüstungen. Es liegt somit im Interesse des Auftragnehmers, sein Eigentum auf seine Kosten entsprechend zu versichern.
3. Werden Gerüste mit einer Arbeitshöhe von mehr als 6 Meter benötigt, werden diese von BERGER, wenn nicht anders vereinbart, kostenfrei zur Verfügung gestellt.
4. Die Benutzung von Arbeits- und Hilfsmitteln oder anderen Materialien, die von BERGER zur Verfügung gestellt werden, erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Mittel und Materialien vor dem ersten Einsatz und sodann regelmäßig in erforderlichem Umfang auf Funktionstüchtigkeit und Sicherheit zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird BERGER unverzüglich informieren, wenn zur Verfügung gestellte Mittel oder Materialien nicht im erforderlichen funktionsfähigen oder sicherheitsgerechten Zustand sind. Der Auftragnehmer übernimmt für den gesamten Zeitraum der Zurverfügungstellung die Verkehrssicherungspflicht für die Hilfs- und Arbeitsmittel und Materialien und hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.
5. Der Auftragnehmer hat angeliefertes Montagematerial unverzüglich auf Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige fehlende Teile innerhalb von 24 Stunden ab Anlieferung an BERGER zu melden. Erfolgt eine entsprechende Meldung hinsichtlich fehlender Teile durch den Auftragnehmer nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, haftet der Auftragnehmer für die mit der verspäteten Meldung verbundenen zusätzlichen Kosten und stellt BERGER von entsprechenden Forderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
6. Angeliefertes Montagematerial (auch Beistellungen von BERGER) lagert auf Gefahr des Auftragnehmers. Empfindliche Teile sind trocken, gegebenenfalls in Lagerhallen, einzulagern.

VIII. Rechtsfolgen mangelhafter Leistungen des Auftragnehmers

1. Soweit die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen mangelhaft sind, ist der Auftragnehmer zur Übernahme der Kosten erforderlicher Mangelbeseitigungsmaßnahmen am eigenen Gewerk sowie der kausal durch die mangelhafte Leistung des Auftragnehmers verursachten Folgeschäden verpflichtet. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Zusatzkosten, die anfallen, um weitergehende Schäden und Kosten durch die mangelhafte Leistung des Auftragnehmers zu vermeiden.
2. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers die AEB von BERGER sowie ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Versicherungsschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Montage eine auf dem Schadenereignisprinzip beruhende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von mindestens 15.000.000 € je Schadensereignis zu unterhalten. Der Auftragnehmer hat spätestens bei Aufnahme der Leistungserbringung BERGER eine entsprechende Bestätigung des Versicherers zum Deckungsumfang der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (sog. Certificate of Insurance) vorzulegen.
2. Darüber hinaus kann BERGER verlangen, dass der Auftragnehmer weitere Versicherungen, wie z.B. eine Transportversicherung, eine Montageversicherung oder Garantievericherung abschließt und für den entsprechenden Zeitraum aufrechterhält.
3. Schließt BERGER vereinbarungsgemäß eine entsprechende Versicherung auch zugunsten des Auftragnehmers ab, ist BERGER berechtigt, die Prämien dem Auftragnehmer entsprechend dessen Anteil am Gesamtprojekt zu berechnen.

X. Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von BERGER. BERGER ist berechtigt, den Auftragnehmer vor jedem anderen nach dem Gesetz zuständigen Gericht zu verklagen.

2. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftragnehmer ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG – „UN-Kaufrecht“ und das internationale Privatrecht sind ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Teile dieser AEB-Montage unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
4. Die Vertragssprache ist deutsch.

XI. Kontaktdaten

Erwin Berger e.K.
Inhaber Dietmar Berger
Stuttgarter Str. 125
70825 Korntal-Münchingen

Telefon: 0711 / 83 88 78 – 0
Fax: 0711 / 83 88 78 – 78
E-Mail: info@berger-group.de

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart
Handelsregister Nr.: HRA 203200

Ust.ID Nr.: DE214608960